

Statuten des CC Basel Arlesheim



Statuten des CC Basel Arlesheim

I. Name, Sitz und Zweck Art

Art. 1

Unter dem Namen

Name, Sitz

CC Basel Arlesheim

besteht mit Sitz der Wohnadresse des Präsidenten ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Curling-Sportes sowie die Pflege und Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

Zweck

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Natürliche Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Der Verein setzt sich aus den im **Anhang A** aufgeführten Mitgliederkategorien zusammen.

Erwerb

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern, der Vorstand über die Aufnahme von Saison Gästen.

Durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung können zudem Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 4

Der Austritt oder Änderung der Mitgliederkategorie eines Vereinsmitgliedes hat auf das Ende des Vereinsjahres zu erfolgen.

Austritt

Art. 5

Die Mitgliederversammlung kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt.

Ausschliessung

Art. 6

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

*Anspruch auf
des Vereins-
vermögen*

Statuten des CC Basel Arlesheim

III. Mittel

Art. 7

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Beiträge setzen sich gemäss **Anhang B** zusammen:

Mitgliederbeitrag

Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Die Mitgliederversammlung legt jeweils die aktuellen Mitgliederbeiträge für das laufende Vereinsjahr fest.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 8

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Weitere Mittel

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Haftung

Eine über die Mitgliederbeiträge hinausgehende Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

Organe

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und ist in der Regel innert der ersten drei Monate des Vereinsjahres abzuhalten. Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. April bis 31. März.

Mitgliederversammlung

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich bis zum Ende des Vereinsjahres gestellt werden.

Statuten des CC Basel Arlesheim

Art. 12

Vorsitzender in der Mitgliederversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Vorsitz

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 13

Jede statutenmässig einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlussfähigkeit

Art. 14

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Traktanden

Art. 15

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Stimmrecht

Art. 16

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Beschlussfassung

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht

Art. 17

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:
Abnahme der Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle.;

Befugnisse

- Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge gemäss Art. 7;
- Wahl des Vorstandes, Wahl des Präsidenten, Wahl der Kontrollstelle;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- Abänderung von Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Beschlussfassung über Anhebung und Erledigung von Prozessen, Abschluss von Verträgen;
- Bestellung von Kommissionen.

Statuten des CC Basel Arlesheim

Art. 18

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Spiko (Präsident der Spielkommission), dem Sekretär sowie höchstens drei Beisitzern. Mitglieder des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder werden.

Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Mitgliederversammlung gewählt wird, selbst.

Art. 19

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Amtsdauer

Art. 20

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Einberufung

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat in der Regel mindestens zehn Tage zum Voraus zu erfolgen.

Art. 21

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlussfassung

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch telegraphische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind zu protokollieren.

Art. 22

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

Befugnisse des Vorstandes

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär führen Kollektivunterschrift zu zweien;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Mitgliederversammlung;

Statuten des CC Basel Arlesheim

Art. 23

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Suppleanten, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Diese müssen Vereinsmitglieder sein; sie sind wieder wählbar.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Kontrollstelle

V. Schlussbestimmungen

Art. 24

Auflösung des Vereins gemäss ZGB

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

*Auflösung,
Liquidation*

Art. 25

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

*Liquidation im
Falle der
Auflösung des
Vereins*

Art. 26

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 07. Juni 20124 angenommen und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Inkrafttreten

Arlesheim, den 07. Juni 2024

Der Präsident:



Bernhard Werthemann

Der Vize-Präsident:



Andreas Bachmann

Statuten des CC Basel Arlesheim

Anhang A

Ergänzung zu Art. 3

Mitgliederkategorien:

- **Aktive**
Mitglieder welche aktiv am Trainingsbetrieb und/oder regelmässig an Turnieren teilnehmen. Aktivmitglieder haben ein Stimmrecht und dieses gilt als eine Stimme.
- **Passive**
Mitglieder welche nicht aktiv am Trainingsbetrieb teilnehmen. Passive können bei Bedarf und nach Absprache mit dem Vorstand in Teams als Ersatz eingesetzt werden. Sie können an allen Anlässen teilnehmen. Bei einer Teilnahme an der Jahresversammlung (GV) müssen Sie 50 % der Selbstkosten übernehmen. Passivmitglieder haben ein Stimmrecht und dieses gilt als eine Stimme.
- **Jungcurler**
Mitglieder welche bis zum 25ten Lebensjahr aktiv am Trainingsbetrieb und/oder regelmässig an Turnieren teilnehmen. Jungcurler haben ein Stimmrecht und dieses gilt als eine Stimme.
- **Gönner**
Mitglieder welche den Verein finanziell unterstützen. Sie können an Anlässen teilnehmen, vorausgesetzt sie übernehmen die Selbstkosten. Gönner haben kein Stimmrecht und können keine Anträge an die Mitgliederversammlung stellen.
- **Saisongast / Schnuppercurler**
Gilt für Interessierte und Neueinsteiger in den Curling-Sport (nicht für Übertritte aus anderen Vereinen) und ist nur für die Einstiegssaison gültig. Bei einem Eintritt ab November der laufenden Saison, wird der halbe Aktive-Jahresbeitrag, bei einem Eintritt ab Januar ein viertel Aktive-Jahresbeitrag fällig und bei einem Eintritt ab Mitte Februar wird bis Ende der laufenden Saison kein Beitrag mehr erhoben. Ein Übertritt auf Aktiv muss auf die darauffolgende Saison beim Vorstand beantragt werden. Eine Verlängerung dieses Status für eine weitere bzw. zweite Saison ist nicht möglich.

Statuten des CC Basel Arlesheim

Anhang B

Ergänzung zu Art. 7

Mitgliederbeiträge aktuell:

- | | |
|-----------------------------------|----------------|
| • Aktive | CHF 900.- |
| • Passive | CHF 200.- |
| • Jungcurler (bis 25. Geburtstag) | CHF 300.- |
| • Gönner | CHF 50.- |
| • Saisongast / Schnuppercurler | siehe Anhang A |

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Mitgliederversammlung gemäss Vorschlag des Vorstandes oder gemäss Antrag eines Mitgliedes beschlossen.

Statuten des CC Basel Arlesheim



Guet Stai !